miteinander leben voneinander lernen zukunftsfähig werden



Hausordnung

Wie in jeder Organisation müssen auch an unserer Schule Regeln befolgt werden, um uns allen den Schulalltag im Sinne unseres Leitbildes zu erleichtern. Auf ihre Einhaltung zu achten ist gemeinsame Aufgabe aller am täglichen Schulleben beteiligten Personen. Einschränkungen möglicher Freiräume sind in der Regel Reaktionen auf Nichtbeachtung oder Missbrauch dieser Grundsätze.

1. Schulbesuchspflicht und Verantwortlichkeit

- Nach dem Schulgesetz erstreckt sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und anderer Schulveranstaltungen, sowie auf die Einhaltung der Schulordnung.
- Die Schulbesuchspflicht beinhaltet auch, dass Schüler/innen alle gestellten Hausarbeiten und sonstigen Aufträge gewissenhaft ausführen. Aufgabe der Erziehungsberechtigten ist es, auf deren Erledigung durch ihre Kinder zu achten.
- Alle Schüler/innen müssen dafür sorgen, dass die für den täglichen Unterricht benötigten Lern- und Arbeitsmittel vollständig und in gebrauchsfähigem Zustand griffbereit sind.
- Die **Schulbesuchsverordnung** §2(1) führt aus:

"Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung <u>unverzüglich</u> mitzuteilen.[] <u>Entschuldigungspflichtig sind</u> [] die <u>Erziehungsberechtigten</u> []. Die Entschuldigungspflicht ist <u>spätestens am zweiten Tag</u> der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen.

Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen."

Die unverzügliche Mitteilung erfolgt nicht zuletzt im Interesse unserer Schüler und Schülerinnen <u>möglichst schon am ersten</u>, spätestens am zweiten Tag der Verhinderung.

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht ist ein Verstoß gegen die Schulbesuchsverordnung und damit eine **Ordnungswidrigkeit**. Im Wiederholungsfall wird in der Regel ein **Bußgeldverfahren** beantragt. Es ist nicht Aufgabe der Lehrkräfte, nach Fristablauf Entschuldigungen nachzuforschen.

2. Verhaltensgrundsätze für unser Schulleben

- Wir bemühen uns alle um gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft. Gewalt, Feindseligkeiten, Beleidigungen, Arbeitsverweigerung oder Willkür sind dagegen bei uns unerwünscht und werden angemessen unterbunden oder verfolgt.
- Wir unterlassen alles, was anderen Schaden zufügen kann. Nicht geduldet werden Unterrichtsstörungen, Belästigungen, Beschädigungen und Verschmutzungen.
- Im Klassenzimmer sowie im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist jede/r für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Wo Müll nicht zu vermeiden ist, findet die Abfallentsorgung unter Beachtung des Umweltschutzes statt.
- Für mutwillige oder grob fahrlässig verursachte Beschädigungen oder grobe Verunreinigungen wird Schadenersatz gefordert.
- Wir erwarten eine für die Schule angemessene Kleidung. Mützen und Kappies in Klassen- und Fachräumen sind nicht erlaubt.

3. Regeln für Schulgebäude und Schulgelände

- Der Unterricht beginnt pünktlich um 7.35 Uhr. Schüler/innen, die zur 2. Stunde Unterricht haben, halten sich bis zum Pausenläuten je nach Anweisung in der Mensa oder im Foyer auf, erst dann gehen sie in ihre Klassenzimmer. Zuspätkommen stört den Unterricht erheblich und wird im Klassenbuch vermerkt. Kommt dies wiederholt vor, werden die Unterrichtsstunden komplett nachgeholt und wenn nötig weitere Maßnahmen ergriffen.
- Falls nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft anwesend ist, wartet die Klasse ruhig im Klassenzimmer. Die Klassensprecher benachrichtigen nach 10 Minuten das Sekretariat. Fachräume werden nur in Anwesenheit der zuständigen Lehrkraft betreten.
- Aus Gründen der Sicherheit und Rücksichtnahme ist das Rennen und Toben im Schulhaus oder im Klassenzimmer nicht erlaubt. Im Winter ist das Schneeballwerfen und Schlittern auf dem Schulgelände verboten.
- Fünf-Minuten-Pausen sind für den Raumwechsel, das Aufsuchen der Toilette und das Vorbereiten der nächsten Unterrichtsstunde da. Mit dem Unterrichtsbeginn werden die **Plätze eingenommen.**
- In den großen Pausen werden die Zimmer und das Gebäude zügig verlassen, die Räume werden von den Lehrkräften abgeschlossen. Während der Mittagspausenbetreuung ist der Aufenthalt in den Gängen nicht erlaubt.
- Das Schulgelände und damit der Aufsichts- und Verantwortungsbereich der Schule erstreckt sich auf den oberen und unteren Pausenbereich.
- Das Verlassen des Schulgeländes ohne besondere Erlaubnis durch eine Lehrkraft ist während der gesamten Unterrichtszeit und in den Pausen aus aufsichts- und versicherungsrechtlichen Gründen strengstens verboten. In der Mittagspause gilt die Ausnahme mit den von der Schule ausgegebenen und von den Eltern unterschriebenen Ausweisen.
- Die Gemeinschaftsschule Rot am See ist auf Beschluss aller schulischen Gremien wegen der erheblichen Gesundheitsgefährdung durch Rauchen und Passivrauchen eine rauchfreie Schule. Somit ist das Rauchen in den

Schulgebäuden und auf dem Schulgelände für alle Schüler/innen sowie **alle** Bediensteten, Erziehungsberechtigten und Besucher untersagt. Verstöße der Schüler/innen gegen das **Rauchverbot** werden mit Maßnahmen nach Schulgesetz § 90 geahndet.

- Koffeinhaltige Getränke, insbesondere Energy-Drinks, und Kaugummis sind für Schülerinnen und Schüler verboten. Außerdem sind Alkohol und Drogen auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- elektronische Mobilgeräte (z.B. Handys, Smartwatches) sind entweder zuhause zu lassen oder in einem Schließfach zu verwahren. Für Diebstahl, Beschädigungen oder Verlust elektronischer Geräte wird seitens der Schule keine Haftung übernommen.
- Gefährliche Gegenstände (Messer, Waffen, Feuerzeuge u.a.) dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.

4. Einzelregelungen und pädagogische Konzepte

Für bestimmte Situationen kann es gegebenenfalls Einzelregelungen geben, ebenso für den Umgang mit Gegenständen (z. B. Handynutzung im Unterricht). Diese sind abhängig von zeitlichen und räumlichen Bedingungen, die sich verändern und immer wieder ergänzt und angepasst werden müssen.

5. Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung wird zu Beginn eines Schuljahres ganz und darüber hinaus entsprechende Teile daraus bei gegebenem Anlass **mit der Klasse besprochen**. Die Besprechung wird im Klassenbuch vermerkt.

Diese Schul- und Hausordnung trat am 10.12.2018 durch Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz nach Anhörung der SMV und des Elternbeirates in Kraft, geändert am 12.07.2022.